

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 10

Brilon, 15.10.2020

Jahrgang 50

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied
- 2) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2019
- 3) Bekanntmachung der 1. Satzung vom 09.10.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich der Stadt Brilon vom 18.06.2020
- 4) Bekanntmachung der 2. Satzung vom 09.10.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011
- 5) Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg - Frankenweg" Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld". Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen". Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes mit Begründung gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- 8) Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes für Herrn Mustapha Mohamed

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Das Ratsmitglied

Dr. Christof Bartsch
Geburtsjahr 1962, Wohnort 59929 Brilon, E-Mail kontakt@christof-bartsch.de

hat durch die Annahme der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Brilon seinen Sitz im Rat der Stadt Brilon verloren. Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich festgestellt, dass

Herr Ludger Böddeker
Geburtsjahr 1959, Wohnort 59929 Brilon, E-Mail ludgerboeddeker@t-online.de

als nächster freier Bewerber auf der Reserveliste der SPD für Herrn Dr. Bartsch in den Rat der Stadt Brilon einrückt.

Gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brilon, den 1. Oktober 2020

Stadt Brilon
Der Wahlleiter


Huxoll



Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2019

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon AöR hat am 29.09.2020 den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	65.878.908,71 €
Gewinn entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	1.217.603,93 €

Aus dem Jahresergebnis Abwasserentsorgung ist ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € an den Gesellschafter auszuführen. Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Verwaltungsrat hat weiter die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2019 beschlossen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Brilon AöR, Brilon

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR, Brilon, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der

Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 15. September 2020

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Kempf
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht kann bei den Stadtwerken Brilon AöR, Brilon, Keffelker Str. 27, bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Brilon, den 30.09.2020

Der Bürgermeister

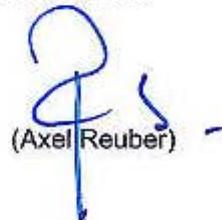
Dr. Christof Bartsch



(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

Axel Reuber



(Axel Reuber)

1. Satzung

vom 09.10.2020

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich der Stadt Brilon vom 18.06.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen – alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich der Stadt Brilon vom 18.06.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 18.06.2020 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

Umfang der Beitragspflicht

- (7) Der Elternbeitrag ist zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bei Neufestsetzungen für zurückliegende Zeiträume oder Nachforderungen sind die Beiträge einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

Es wird folgender neuer § 8 in die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 18.06.2020 eingefügt:

§ 8

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtige mit einem voraussichtlichen Jahreseinkommen von weniger als 25.000 Euro können sich auf Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen. Dem Antrag ist eine verbindliche Erklärung zum Einkommen beizufügen.
- (2) Zur Prüfung einer Beitragsbefreiung sind die Beitragspflichtigen Personen verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen.

Ohne Angaben oder ohne die geforderten Nachweise ist eine Befreiung von der Beitragspflicht nicht möglich.

- (3) Sofern Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bezogen werden, können die Beitragspflichtigen einer Datenweitergabe durch das städtische Sozialamt an die beitrags erhebende Stelle zustimmen, sodass in diesen Fällen auf eine Erklärung des Einkommens durch die Beitragspflichtigen verzichtet werden kann.

- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen bleiben unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgeblich für die Ermittlung einer Beitragsbefreiung ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
- (6) Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (7) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres das Betreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zum Wegfall der Beitragsbefreiung führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Die Beitragsbefreiung entfällt bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze von 25.000 Euro ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung und der Elternbeitrag ist entsprechend § 7 dieser Satzung festzusetzen.

- (9) Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei fortbestehender Teilnahme ist eine erneute Beantragung der Beitragsbefreiung und Erklärung des Einkommens erforderlich.

Artikel 3

§ 9 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 18.06.2020 erhält folgende neue Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 09.10.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich der Stadt Brilon vom 18.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 08.10.2020

Der Bürgermeister:


Dr. Bartsch

2. Satzung

vom 09.10.2020

zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen – alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

Umfang der Beitragspflicht

- (8) Der Elternbeitrag ist zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bei Neufestsetzungen für zurückliegende Zeiträume oder Nachforderungen sind die Beiträge einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

§ 8 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 erhält folgende neue Fassung:

Höhe der Elternbeiträge

Jahreseinkommen entsprechend § 6	Elternbeitrag/Monat
bis 25.000 Euro	0,00 Euro
bis 37.000 Euro	60,00 Euro
bis 49.000 Euro	80,00 Euro
bis 61.000 Euro	100,00 Euro
bis 73.000 Euro	130,00 Euro
über 73.000 Euro	150,00 Euro

Sollten sich die Jahreseinkommensstufen bis 73.000 Euro der Elternbeitragstabelle der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.03.2009 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.07.2020 ändern, verändern sich die vorgenannten Jahreseinkommensstufen dieser Satzung in gleicher Höhe.

Artikel 3

§ 11 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 erhält folgende neue Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 09.10.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 08.10.2020

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg - Frankenweg"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27. August 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).

Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB, den Verzicht auf die frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB, die Offenlegung des Planentwurfes mit Begründung auf die Dauer eines Monats gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. §§ 13 (2) Nr. 2 und 3 (2) BauGB, parallel dazu die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 3 BauGB sowie die landesplanerische Abstimmung des Planvorhabens mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 34 (1) und (5) LPlG."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 27.08.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel des Planverfahrens ist es, auf dem Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 819 ein WA -Allgemeines Wohngebiet- für acht potentielle Baugrundstücke zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern festzusetzen. Die Parzelle 819 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" und ist hier als -Sonstiges Sondergebiet- für die Errichtung von Sanatorien, Erholungsheimen und Kurhotels festgesetzt. Zur Erreichung des Planungsziels sollen das Projektgrundstück und Teile der angrenzenden Straßenparzellen des "Hellehohlwegs" und "Frankenwegs" durch einen neuen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 143 überplant werden.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Bebauungsplanentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 29. Oktober 2020, um 18:30 Uhr
im Bürgerzentrum Kolpinghaus,
Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung einzuhalten.

Bekanntmachungsanordnung

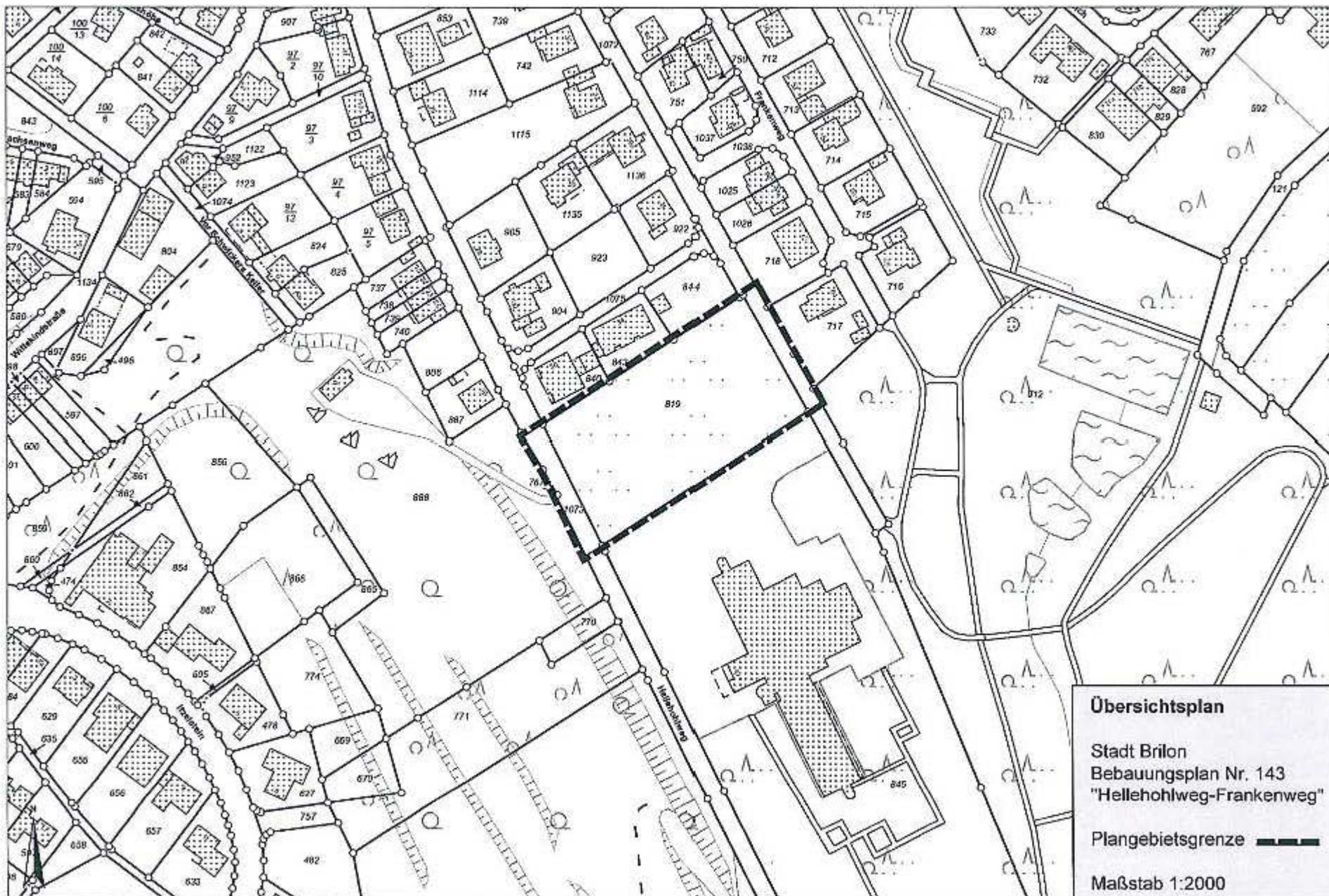
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 08. Oktober 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:



Huxoll
1. Beigeordneter



Bekanntmachung

103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld"

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld"

Aufstellungsbeschlüsse

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27. August 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld", und die parallele Neuaufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).

Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon die parallele Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB (Bürgerversammlung) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 und § 2 (2) i.V.m. § 4 a BauGB (Scoping) für beide Bauleitplanverfahren."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 27.08.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel der Planverfahren ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine gewerbliche Erweiterungsfläche zur Verfügung zu stellen. Das Plangebiet umfasst neben dem westlichen Bereich der ehemaligen Klärteiche (Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 470) und den südlich angrenzenden Grundstücken (Parzellen 487 und 492) auch Teile der Straße Ostring, die die südliche Plangebietsgrenze bildet.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 13.500 qm große "Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung - Abwasser-" in eine gleichgroße "Gewerbliche Baufläche" umgewandelt werden. Parallel dazu wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld" ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Mittwoch, dem 11. November 2020, um 18:30 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23)
Am Markt 1, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigelegten Übersichtsplänen ersichtlich.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung einzuhalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 08. Oktober 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:



Huxoll
1. Beigeordneter





Bekanntmachung

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen"

Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes mit Begründung
gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27. August 2020 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen" gemäß § 2 (1) BauGB und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Ziel des Planänderungsverfahrens ist es, auf einem Grundstück im südwestlichen Planbereich eine weitere überbaubare Grundstücksfläche im reinen Wohngebiet festzusetzen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 27.08.2020 liegt der Änderungsentwurf mit der Begründung gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

02. November bis einschließlich 04. Dezember 2020

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Wichtiger Hinweis

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) ist ein Zugang zu den Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 02961/794-150 Herrn Oswald oder 02961/794-149 Herrn Willecke) möglich.

Im Rathaus besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Eine Anmeldung im Foyer ist erforderlich. Hier liegen Vordrucke zur Kontaktdatenerhebung zum Ausfüllen bereit.

Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ein und beachten Sie die allgemein bekannten Regeln zur Hygiene und Desinfektion.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitraum der Offenlegung geltenden Fassung einzuhalten.

Die aktuelle Version der Planunterlagen und ein Exemplar dieser Bekanntmachung können zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Bauleitpläne im Verfahren" bzw. Unterpunkt "Aktuelle Bürgerbeteiligungen" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf insbesondere schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail (planung@brilon.de) sowie über das o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung abgegeben werden. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Eingaben zur Niederschrift sind pandemiebedingt nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 02961/794-150 Herrn Oswald oder 02961/794-149 Herrn Willecke) möglich.

Gemäß § 13 (3) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2, Halbsatz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 121 "Am Burhagen" mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 08. Oktober 2020

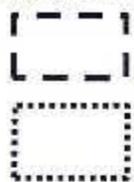
Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Stadt Brilon

B-Plan Nr. 121 „Am Burhagen“
3. vereinfachte Änderung



Abgrenzung des Plangebietes und
des Änderungsbereiches

Maßstab 1:2.500

Stand 06.07.2020



E 469734 m

N 5692983 m

Änderungsbereich

N 5692548 m

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

E 469107 m

1:2.500

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Gegen Herrn Mustapha Mohamed (Schuldner), – zurzeit unbekanntem Aufenthalts / ohne festen Wohnsitz wurde am 26.06.2020 ein Bußgeldbescheid mit Rechtsmittelbelehrung unter folgendem Aktenzeichen: 32-51-01/04-2020 erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet. Trotz öffentlicher Zustellung des Bußgeldbescheides wurde das zu begleichende Bußgeld nicht beglichen.

Gegen den o. g. Schuldner wird aus diesem Grund eine Mahnung im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz angeordnet. Sollte der o. g. Schuldner nicht innerhalb von 10 Tagen (ab Bekanntmachung) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen ist die Stadtkasse gehalten, den rückständigen Betrag durch die zuständige Vollstreckungsbehörde kostenpflichtig im Zwangsverfahren einziehen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gingen ebenfalls zu den Lasten des o. g. Schuldners.

Die Mahnung liegt in meinem Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 46, zur Entgegennahme und Einsicht vor.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aktenzeichen: 02010101

Brilon,
Im Auftrag


Golik

